Ortsgemeinde Hirten	**Sitzung-Nr.:** 036/OGR/024/2023

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hirten

Gremium: Ortsgemeinderat	**Sitzung am** Mittwoch, 25.10.2023
Sitzungsort: im Gemeindehaus	**Sitzungsdauer** von 19:30 Uhr bis 21:15 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister
Schomisch, Alfred

Ortsbürgermeister(in)
Engels, Werner

1. Beigeordnete(r)
Augel, Manfred

Ratsmitglied
Krebs, Rüdiger
Laux, Jürgen
Lung, Kristina
Schumacher, Erwin

stellv. Schriftführer(in)
Mohrs, Kerstin — Vertretung für Frau Sabine Wicha

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied
Brenneke, Robert

Schriftführer(in)
Wicha, Sabine

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 13.10.2023 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 42/2023 vom 19.10.2023.

3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO
   ☒ gegeben ☐ nicht gegeben.
   ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden

   ☐ nicht beschlossen ☒ beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung *(bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO)* oder Absetzungen von Beratungsgegenständen *(§ 34 Abs. 7 GemO)* werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)

   ☒ nicht beschlossen ☐ beschlossen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Bauliche Maßnahmen im Gemeindehaus Hirten
   Vorlage: 036/089/2023

2. Widmung von Gemeindestraßen in Hirten
   Vorlage: 036/090/2023

3. Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
   Vorlage: 036/083/2023

4. Änderung der Gebührenordnung für das Gemeindehaus
   Vorlage: 036/085/2023

5. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel zur Ausweisung eines Sondergebietes "Heilpädagogisch therapeutischer Bauernhof" in Weiler-Niederelz; Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO
   Vorlage: 036/087/2023

6. Aufnahme eines Kredits für das Haushaltsjahr 2023; -Grundsatzbeschluss-
   Vorlage: 036/086/2023

7. Finanzstatusbericht 2023
   Vorlage: 036/084/2023

8. Unterrichtung des Ortsgemeinderates über abgeschlossene Verträge gemäß § 33 Abs. 2 GemO für das Jahr 2022
   Vorlage: 036/079/2023

9. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastungserteilung
   Vorlage: 036/088/2023

10. Mitteilungen

11. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Bauliche Maßnahmen im Gemeindehaus Hirten
Vorlage: 036/089/2023

Der Ortsgemeinderat beschließt, die aktuell von der Kreisverwaltung beanstandeten Mängel zu beheben.

Die vorhandene Hybridheizungsanlage im Gemeindehaus durch eine neue Luft-Wärmepumpe zu ersetzen

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung des Bauantrages.

Abstimmungsergebnis:

a	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

2 Widmung von Gemeindestraßen in Hirten
Vorlage: 036/090/2023

1. Der Ortsgemeinderat Hirten stellt fest, dass die Straßen „**Zum Hessental“** und „**Weilerweg“** im Ortsteil Hirten **„erstmals hergestellt“** sind. Sie verfügen über eine befestigte Straßenfahrbahn, eine Straßenbeleuchtung und eine Oberflächenentwässerung.

2. Widmung

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Straßen

- **Weilerweg,** Flur 4, Parzelle Nr. 58 und
- **Zum Hessental,** Flur 4, Parzelle Nr. 56

im Ortsteil Hirten entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Durch die Widmung erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

3. **Träger der Straßenbaulast**
   Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Hirten.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.
Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) Vorlage: 036/083/2023

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis aus einer konkret vorgesehenen, befristeten Beitragsverschonung der Grundstücke ein **Vorteil erwächst**.

Es wird festgestellt, dass durch die Regelungen in § 13 der neuen Satzung wkB zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei befristeten Beitragsverschonungen für einzelne Erschließungsanlagen bzw. der hiervon erschlossenen Grundstücke ergehen. Demnach liegen weder beim Ortsbürgermeister noch bei einem Ratsmitglied bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP Ausschließungsgründe vor.

1. Widmung aller Gemeindestraßen und Fußwege in der Ortsgemeinde Hirten
Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmals hergestellten**, gemeindlichen Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates am 05.06.2023 und 25.10.2023 ordnungsgemäß gewidmet wurden.

Dies sind:

Straße	Ortsteil	Flur - Parzellen-Nr.
Auf der Helt	**Hirten**	4 - 23/3
Untere Dorfstraße	**Hirten**	4 - 23/18 tlw.

Wiesenweg	**Hirten**	4 - 51
Obere Dorfstraße + abzweigende Verbindungsstraße bis Virneburger Weg	**Hirten**	1 - 60/3 tlw., 4 - 49 4 - 50/1
Weilerweg	**Hirten**	4 -58
Zum Hessental	**Hirten**	4 - 56

Fußweg	Ortsteil	Flur - Parzellen-Nr.
Auf der Helt bis Birkenweg	**Hirten**	4 - 23/4

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedürfen die Hauptstraße (B 258) in Kreuznick sowie der Schulstraße (L 97) im Ortsteil Hirten.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Hirten beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. **„Spitzabrechnung“** (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Hirten **zwei** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: **Hirten**
Abrechnungseinheit 2: **Kreuznick**

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wkB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen (zwei Abrechnungseinheiten) der Gemeinde Hirten wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: **Hirten 35 %**
Abrechnungseinheit 2: **Kreuznick 35 %.**

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelas-

tungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Aufgrund dieser Regelung sind in beiden Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Hirten erschlossene Grundstücke an keiner Straße mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte ***Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)*** für die Ortsgemeinde Hirten.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Hirten zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 30.01.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung samt ihrer Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

4 Änderung der Gebührenordnung für das Gemeindehaus Vorlage: 036/085/2023

Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderung in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

5 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel zur Ausweisung eines Sondergebietes "Heilpädagogisch therapeutischer Bauernhof" in Weiler-Niederelz; Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 036/087/2023

Der Ortsgemeinderat stimmt der 15. Änderung des zur Ausweisung eines Sondergebietes "Heilpädagogisch therapeutischer Bauernhof" in Weiler-Niederelz; in der vom Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 05.10.2023 endgültig verabschiedeten, vorliegenden Fassung zu.
Die Planzeichnung der beschlossenen 15. Änderung mit dem zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich ist beigefügt. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

6 Aufnahme eines Kredits für das Haushaltsjahr 2023; - Grundsatzbeschluss-
Vorlage: 036/086/2023

Der Ortsgemeinderat beschließt eine Kreditaufnahme in Höhe, wie es zur Vermeidung eines Fehlbetrages für Investitionen notwendig ist, jedoch höchstens bis zu dem genehmigten Gesamtbetrag von **26.000 Eur**.
Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Kredit bei der Bank/Sparkasse aufzunehmen, die die günstigsten Zinskonditionen bieten.

Die Verwaltung wird beauftragt, zum gegebenen Zeitpunkt Kreditangebote einzuholen und dem Ortsbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

Der Auszahlungskurs soll 100% betragen, der Tilgungssatz 1%, zuzüglich ersparter Zinsen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

7 Finanzstatusbericht 2023
Vorlage: 036/084/2023

Nach § 21 GemHVO ist der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Ortsgemeinderat nimmt den beigefügten Finanzstatusbericht zur Kenntnis.

8 Unterrichtung des Ortsgemeinderates über abgeschlossene Verträge gemäß § 33 Abs. 2 GemO für das Jahr 2022
Vorlage: 036/079/2023

Nach § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Ortsgemeinderat jährlich vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Ortsgemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Ortsgemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Der Ortsgemeinderat Hirten wird darüber unterrichtet, dass für das Kalenderjahr 2022 keine Verträge, die der Berichtspflicht nach § 33 Abs. 2 GemO unterliegen, geschlossen wurden.

9 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastungserteilung
Vorlage: 036/088/2023

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Erwin Schumacher.

Der Ortsbürgermeister, der Ortsbeigeordnete sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1.	**Ergebnishaushalt**	
	Gesamtbetrag der Erträge	320.597,28 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	314.518,21 €
	Jahresüberschuss	**6.079,07 €**
2.	**Finanzhaushalt**	
a)	ordentliche Einzahlungen	292.695,24 €
	ordentliche Auszahlungen	268.313,02 €
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	24.382,22 €
b)	außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
	außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €

c)	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.516,66 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 15.516,66 €
d)	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.064,76 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 14.064,76 €
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen	292.695,24 €
	zuzügl. Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern (Kaution)	10.000,00 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	297.894,44 €
	Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	**4.800,80 €**

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Hirten hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2022 von 372.561,07 € um 6.079,07 € auf **378.640,14 €** erhöht.

Des Weiteren wird

1. dem Ortsbürgermeister Werner Engels,
2. dem Ortsbeigeordneten, soweit er den Ortsbürgermeister vertreten hat,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Alfred Schomisch,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	4
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

10 Mitteilungen

11 Einwohnerfragestunde

Die Fragen aus der Zuhörerschaft wurden zur Zufriedenheit beantwortet.
Der Ortsbürgermeister Werner Engels schließt die Sitzung um 21:15 Uhr.

_____ _____

Vorsitzende(r) Schriftführer(in)